

# § 84 MDG Monatsentgelt, Zulagen

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

1. (1)Der Lehrperson gebühren das Monatsentgelt, allfällige Dienstzulagen und eine allfällige Kinderzulage.

2. (2)Dienstzulagen sind:

1. a)die Zulage für den Leiter, den Stellvertreter des Leiters, den betrauten Leiter oder den teilbetrauten Leiter des Landeskonservatoriums,
2. b)die Expositurleiterzulage,
3. c)die Zulage für Lehrpersonen, die in „Musikkunde“, „Elementares Musizieren“, „Chor“ oder „Orchester“ Unterricht erteilen oder korrepetieren,
4. d)die Zulage für teil(zeit)beschäftigte Lehrpersonen, die an mindestens drei Landesmusikschulen Unterricht erteilen, und
5. e)die Zulage für Fachbereichs- und Institutsleiter am Landeskonservatorium.

3. (3)Die Höhe der Dienstzulagen nach Abs. 2 bemisst sich nach einem Hundertsatz des Monatsentgeltes einer Lehrperson des Entlohnungsschemas ML, Entlohnungsgruppe ml2, Entlohnungsstufe 1.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)